



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0009-14-15

= RSS-E 14/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek und Helmut Mojescick unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Es wird der antragsgegnerischen Versicherung empfohlen, von der Forderung nach € 39.000 aus dem Titel der Rückforderung von Provisionsakonti Abstand zu nehmen.

Begründung:

Der Antragsteller ist Versicherungsmakler mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung seit 1998.

Es besteht zwischen den Streitparteien eine aufrechte Courtagevereinbarung. Pkt 1.7 der Besonderen Provisionsbestimmung für die Lebensversicherung (Version 12.2004) lautet:

„1.7. Der Anspruch auf Abschlussvergütung entsteht bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung, nachdem die gesamte Versicherungsprämie samt Nebengebühren in voller Höhe für die ersten 36 Monate bei [REDACTED] eingegangen ist. (...) Ungeachtet dessen akontiert [REDACTED] die Abschlussvergütung in voller Höhe bereits bei Vorschreibung

der ersten Prämienrate und schreibt sie dem Provisionskonto des Vermittlers gut."

Ebenso erfolgt nach Pkt. 2.3 der Besonderen Provisionsbestimmung für die Nichtlebensversicherung (Version 12.2004) eine Akontierung der vollen Abschlussprovision in der Krankenversicherung.

Pkt. 1.4. und 1.5. der Besonderen Provisionsbestimmung für die Nichtlebensversicherung (Version 12.2004) lauten:

„1.4. Sparten/Risiken bei denen nach der Provisionstabelle eine erhöhte Abschlussprovision vorgesehen ist, liegt eine Mindestvertragsdauer von 10 Jahren zugrunde. Wird daher der Versicherungsvertrag mit einer kürzeren Vertragsdauer abgeschlossen, reduziert sich die Abschlussvergütung (Abschlussprovision abzüglich der Folgeprovision für das erste Versicherungsjahr) des Vermittlers um jeweils ein Zehntel für jedes volle Jahr der kürzeren Vertragsdauer (...)

1.5. Wird der Versicherungsvertrag mit erhöhter Abschlussprovision vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer (...) aufgelöst, entfällt der Provisionsanspruch des Vermittlers aliquot und [REDACTED] ist berechtigt, für jedes Monat der dadurch verkürzten tatsächlichen Vertragslaufzeit 1/120tel der für 10 Jahre vorgesehenen Abschlussvergütung lt. Provisionstabellen zurück zu verlangen(...)"

Mit Beschluss vom 8.2.2011 wurde über das Vermögen des Antragstellers ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Bei der Sanierungsplantagsatzung vom 3.5.2011 wurde eine Sanierungsplanquote von 20%, samt Ratenzahlungen binnen 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplanes angenommen und mit Beschluss vom 20.6.2011 bestätigt. Das Sanierungsverfahren wurde daraufhin mit Beschluss vom 7.7.2011 aufgehoben.

Die Antragsgegnerin hat im Insolvenzverfahren € 134.286,91 (Lebensversicherungsverträge) bzw. € 107.187,92 (Nicht-Lebensversicherungsverträge) als bedingte Insolvenzforderungen aus möglichen Rückforderungsansprüchen akontierter Provisionen angemeldet.

Nach Aufhebung des Sanierungsverfahrens hat die Antragsgegnerin Rückforderungsansprüche hinsichtlich stornierter Verträge, die vor dem Sanierungsverfahren abgeschlossen, erhoben und die daraus resultierenden Beträge im Ausmaß von rund € 60.000 mit laufenden Provisionen aufgerechnet und in der Folge per 3.4.2013 einen Außenstand iHv € 39.046,11 genannt.

Aus der vorliegenden Korrespondenz ist der Standpunkt der Antragsgegnerin zu entnehmen, sie sei zur Aufrechnung berechtigt, weil die Rückforderungsansprüche nicht von der Wirkung des Insolvenzverfahrens umfasst seien, weil die Gegenforderungen erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden seien.

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 2.4.2014 wie im Spruch. Seiner Ansicht nach seien die Rückforderungsansprüche nur in Höhe der Quote zu befriedigen gewesen. Ansonsten hätte die Antragstellerin die Rückforderungsansprüche nicht als bedingte Forderung im Sanierungsverfahren anmelden dürfen. Die Anmeldung der bedingten Forderung habe die Kosten des Sanierungsverfahrens massiv erhöht.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 5.5.2014 bekannt, sich an einem Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Verfahren teilzunehmen, war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die von der Antragsgegnerin bedingt angemeldeten Forderungen sich alleine auf mögliche zukünftige Rückforderungsansprüche beziehen.

Nach der Rechtsprechung sind als aufschiebend bedingte Forderungen im Sinne der KO (IO) nicht nur solche anzusehen, die zufolge rechtsgeschäftlicher Bestimmung von einem Ereignis abhängen sollen, sondern auch gesetzlich bedingte Ansprüche; der Eintritt der Bedingung muss ohne jedes Zutun des Gemeinschuldners eintreten (vgl. RS0051527).

Zu derartigen Ansprüchen sind auch Provisionsansprüche zu zählen (vgl. 9 ObA 126/13i).

Ausgehend von diesem Sachverhalt haben die Anmeldung der bedingten Forderung und die rechtskräftige Bestätigung des Zahlungsplanes zur Folge, dass der Antragsteller von dem den Sanierungsplan übersteigenden Teil seiner Verbindlichkeiten befreit wurde.

Es ist daher dem Antragsteller beizupflichten, dass hinsichtlich aller Rechtsfolgen die von der Antragsgegnerin bedingt angemeldeten Insolvenzforderungen dem Ergebnis des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Aus diesen Gründen können daher gegenüber dem Antragsteller keine weiteren Rückforderungen von Provisionsakonti, soweit diese über die Zahlungsplanquote hinausgehen, gestellt werden.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. Juni 2014